

FPR: Düngeprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1009), erklärt

Die Düngeprodukte-Verordnung regelt, wann Düngemittel, Bodenverbesserer, Kultursubstrate, Hemmstoffe und Biostimulanzien als EU-Düngeprodukt CE-gekennzeichnet werden dürfen, und bindet Hersteller, Einführer und Händler; nationale Regeln bleiben weiter möglich. Sie gilt seit dem 16. Juli 2022, die digitale Kennzeichnung ab 1. Mai 2027 und die Polymerregeln ab 17. Oktober 2028.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2019/1009	Art des Rechtsakts	Regulation
In Kraft	15. Juli 2019	Gilt ab	16. Juli 2022
Geändert durch	Commission Delegated Regulation (EU) 2021/1768, Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2086, Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2087, Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2088, Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1171, Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1519, Commission Delegated Regulation (EU) 2023/409, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/1682, Regulation (EU) 2024/2516, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2770, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2786, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2787, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2788, Commission Delegated Regulation (EU) 2024/2790, Commission Delegated Regulation (EU) 2025/1421	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Verordnung mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch (Artikel 37 verweist weiterhin auf die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, seit dem 16.
CELEX	32019R1009		

Wichtige Termine

5. Juni 2019	Verordnung (EU) 2019/1009 vom Europäischen Parlament und vom Rat in Brüssel angenommen	title (Regulation of 5 June 2019) and signature block after Art. 53
15. Juli 2019	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 170 vom 25. Juni 2019; Artikel 4 Absatz 3, 14 und 42 bis 47 (Leitlinien zur Kennzeichnung, gemeinsame Spezifikationen, delegierte Rechtsakte, Ausschuss sowie die Änderungen der Verordnungen über tierische Nebenprodukte und Pflanzenschutzmittel) gelten ab diesem Datum	Art. 53
16. April 2020	Die Artikel 20 bis 36 über die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen gelten, sodass notifizierte Stellen bereits vor dem vollständigen Geltungsbeginn der Verordnung benannt werden konnten	Art. 53, point (b)
16. Juli 2020	Frist für die Kommission zur Veröffentlichung eines Leitfadens für Hersteller und Marktüberwachungsbehörden zur optischen Gestaltung der Kennzeichnung nach Anhang III	Art. 4(3)
28. Oktober 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 in Kraft: erste technische Anpassung der Anhänge I bis IV, anwendbar ab 16. Juli 2022	Art. 2 and OJ L 356 of 8 October 2021
20. Dezember 2021	Delegierte Verordnungen (EU) 2021/2086, 2021/2087 und 2021/2088 in Kraft: CMC 12 ausgefällte Phosphatsalze und Derivate, CMC 13 thermisch oxidierte Materialien und Derivate sowie CMC 14 Pyrolyse- und Vergasungsmaterialien hinzugefügt, anwendbar ab 16. Juli 2022	Art. 2; Art. 2; Art. 2 and OJ L 427 of 30 November 2021
16. Juli 2022	Die Verordnung gilt vollständig; die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird aufgehoben; vor diesem Datum in Verkehr	Art. 42(7), Art. 51, Art. 52 and Art. 53

gebrachte EG-Düngemittel dürfen unter den Marktüberwachungsvorschriften des Kapitels V weiterhin bereitgestellt werden; Frist für den delegierten Rechtsakt zu den Nebenprodukt-Kriterien in CMC 11

28. Juli 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 in Kraft: CMC 15 rückgewonnene hochreine Materialien hinzugefügt, anwendbar ab 16. Juli 2022	Art. 2 and OJ L 183 of 8 July 2022
3. Oktober 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 in Kraft: Hemmstoffverbindungen, Nachbehandlung von Gärresten, Polymerregistrierung und der PCB-Grenzwert für CMC 14	Art. 2 and OJ L 236 of 13 September 2022
16. März 2023	Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 in Kraft: Mindestgehalt an Calciumoxid für ein festes anorganisches Einnährstoff-Makronährstoffdüngemittel auf 9 Massenprozent festgelegt	Art. 1 and Art. 2 and OJ L 59 of 24 February 2023
3. Juli 2024	Delegierte Verordnung (EU) 2024/1682 in Kraft: verarbeiteter Wirtschaftsdünger mit eigenen Verarbeitungs-, PAK16-, Lager- und Kennzeichnungsvorgaben zu CMC 10 hinzugefügt	Art. 2 and OJ L 2024/1682 of 13 June 2024
16. Juli 2024	Frist für die Kommission zur Bewertung der Abbaubarkeitskriterien für CMC-9-Polymere und zur Prüfung, ob Mulchfolien in CMC 9 aufgenommen werden können	Art. 42(6) and Art. 50
20. Oktober 2024	Verordnung (EU) 2024/2516 in Kraft: digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten (Artikel 11a bis 11c), anwendbar ab 1. Mai 2027	Art. 2 and OJ L 2024/2516 of 30 September 2024
17. November 2024	Delegierte Verordnung (EU) 2024/2770 in Kraft: Abbaubarkeitskriterien für Beschichtungsmittel und wasserspeichernde Polymere in CMC 9; Anhang I und Nummer 1	Art. 2 and OJ L 2024/2770 of 28 October 2024

des Anhangs II dieses Rechtsakts
gelten ab 17. Oktober 2028

20. November 2024	Delegierte Verordnungen (EU) 2024/2786 (Enterokokken und Konformitätsvermutung ohne Überprüfung), 2024/2787 (Mulchfolien in CMC 9), 2024/2788 (Polymere in CMC 11) und 2024/2790 (Polymere in CMC 1) in Kraft; die beiden Polymer-Rechtsakte gelten ab 17. Oktober 2028	Art. 2; Art. 2; Art. 2; Art. 2 and OJ L of 31 October 2024
30. Dezember 2025	Delegierte Verordnung (EU) 2025/1421 in Kraft: Im Modul D1 führt die notifizierte Stelle jährliche Audits durch und entnimmt Proben des Ausgangsmaterials für CMC 3, 5, 12, 13, 14 und 15	Art. 1(2) and Art. 2 and OJ L 2025/1421 of 10 December 2025
1. Juli 2026	Die Temperaturwechseltests und der Detonationstest nach Modul A1 für Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt müssen in für diese Tätigkeiten akkreditierten Laboren durchgeführt werden (Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1421, Datum festgelegt durch die Berichtigung vom 15. Dezember 2025)	Art. 2 as corrected; Annex IV, Part II, Module A1, point 4 (M12)
16. Juli 2026	Frist für den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung, einschließlich der Überprüfung der Cadmium-Grenzwerte für Phosphatdüngemittel und der übrigen Schadstoffgrenzwerte	Art. 49
1. Mai 2027	Die Vorschriften zur digitalen Kennzeichnung der Verordnung (EU) 2024/2516 gelten: Artikel 11a bis 11c, die geänderten Artikel 6 Absätze 5 bis 7, 8 Absätze 3 und 4 sowie 9 Absatz 2 und die Änderungen der Anhänge III und IV; Frist für die delegierten Rechtsakte der Kommission zu	Art. 1, point (5), and Art. 2

den Anforderungen der digitalen
Kennzeichnung

17. Oktober 2028	Die Polymerregeln gelten: Abbaubarkeitskriterien für Beschichtungsmittel und wasserspeichernde Polymere in CMC 9 (Delegierte Verordnung (EU) 2024/2770) sowie Polymere in CMC 1 und CMC 11 im Einklang mit der REACH- Mikroplastikbeschränkung (Delegierte Verordnungen (EU) 2024/2790 und 2024/2788)	Art. 2; Art. 2; Art. 2
------------------	---	------------------------

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Entwerfen und fertigen Sie das EU-Düngeprodukt so, dass es die Anforderungen des Anhangs I seiner Produktfunktionskategorie erfüllt, einschließlich der Grenzwerte für Schadstoffe, Krankheitserreger und Nährstoffgehalte, und verwenden Sie ausschließlich Komponentenmaterialien, die einer oder mehreren Komponentenmaterialkategorien des Anhangs II entsprechen; für alle nicht von diesen Anhängen erfassten Aspekte darf das Produkt kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellen. Art. 4(1), Art. 4(2) and Art. 6(1)
- Erstellen Sie vor dem Inverkehrbringen des Produkts die technischen Unterlagen und führen Sie das für Ihre Komponentenmaterialien und Kategorie zulässige Konformitätsbewertungsmodul nach Anhang IV durch oder lassen Sie es durchführen: Modul A, Modul A1 für Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt, die Module B und C oder Modul D1 mit einer notifizierten Stelle für Kompost, Gärrest und die rückgewonnenen Materialien der CMC 12 bis 15, Hemmstoffe und Biostimulanzen; erstellen Sie anschließend die EU-Konformitätserklärung und bringen Sie die CE-Kennzeichnung an.

Art. 6(2), Art. 15 and Annex IV, Part I

- Erstellen Sie vor dem Inverkehrbringen des Produkts die technischen Unterlagen nach Anhang IV.
Art. 6(2) and Annex IV, Part I
- Führen Sie das für Ihre Komponentenmaterialien und Kategorie zulässige Konformitätsbewertungsmodul nach Anhang IV durch oder lassen Sie es durchführen: Modul A, Modul A1 für Ammoniumnitrat-Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt, die Module B und C oder Modul D1 mit einer notifizierten Stelle für Kompost, Gärrest und die rückgewonnenen Materialien der CMC 12 bis 15, Hemmstoffe und Biostimulanzen. Art. 6(2) and Art. 15
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang V mit den Angaben zum verwendeten Modul, halten Sie sie stets auf dem neuesten Stand, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, geforderten Sprachen, und fassen Sie sie zu einer einzigen Erklärung zusammen, wenn ein weiterer Unionsrechtsakt ebenfalls eine solche Erklärung verlangt; mit der Erstellung übernehmen Sie die Verantwortung für die Konformität, und Material, das zuvor Abfall war, gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Abfall.
Art. 16 and Art. 19
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Produkts sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Verpackung an oder, bei ohne Verpackung gelieferten Produkten, auf einem Begleiddokument, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Anhang IV dies vorschreibt. Art. 17 and Art. 18
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts auf, stellen Sie anderen Wirtschaftsakteuren auf Anfrage eine Kopie der Erklärung zur Verfügung, halten Sie die Serienproduktion konform, wenn sich der Prozess, das Produkt oder die Normen ändern, und führen Sie, wenn die Leistung oder die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an in Verkehr gebrachten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, wobei Sie Händler auf dem Laufenden halten. Art. 6(3) and Art. 6(4)
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts auf. Art. 6(3)
- Stellen Sie anderen Wirtschaftsakteuren auf Anfrage eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zur Verfügung. Art. 6(3)
- Halten Sie die Serienproduktion konform und berücksichtigen Sie dabei Änderungen des Produktionsprozesses, des Produkts oder der herangezogenen harmonisierten Normen, gemeinsamen

Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen. Art. 6(4)

- Führen Sie, wenn die Leistung oder die Risiken eines Produkts es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an in Verkehr gebrachten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden.

Art. 6(4)

- Versehen Sie die Verpackung oder, bei unverpackten Produkten, das Begleitdokument mit einer Typenbezeichnung, Chargennummer oder einer anderen Kennung sowie mit Ihrem Namen, Ihrem eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 6(5) and Art. 6(6)
- Stellen Sie die Kennzeichnung nach Anhang III auf einem an der Verpackung angebrachten Etikett bereit, bei nicht darauf passenden Angaben oder bei unverpackten Produkten in einem Beipackzettel, in einer vom Mitgliedstaat festgelegten, für Endnutzer leicht verständlichen Sprache: die PFC-Bezeichnung, die Menge, Anwendungshinweise mit Aufwandsmengen, Zeitpunkt und Häufigkeit, Lagerbedingungen, Angaben zum Risikomanagement, die Zutatenliste über 5 %, die Nährstoffdeklaration und Warnhinweise, und ab 1. Mai 2027 wahlweise als digitale Kennzeichnung nach den Artikeln 11a bis 11c.

Art. 6(7) and Annex III, Part I; Art. 1, points (2) and (4), and Art. 2

- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich die Konformität her, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, sofern es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben; stellen Sie auf begründetes Ersuchen alle Konformitätsinformationen und -unterlagen in einer für die Behörde verständlichen Sprache zur Verfügung, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und können Sie Ihre Lieferanten und Kunden 5 Jahre lang benennen. Art. 6(8), Art. 6(9) and Art. 12
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich die Konformität her, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, sofern es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 6(8)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zum Nachweis der Konformität des EU-Düngeprodukts erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten EU-Düngeprodukten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 6(9)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem EU-Düngeprodukt beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12

Bevollmächtigter

- Handeln Sie im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das es Ihnen zumindest ermöglicht, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen den nationalen Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung zu halten. Art. 7(1) and Art. 7(2), point (a)
- Handeln Sie als Bevollmächtigter nur im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das die von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben festlegt. Art. 7(1) and Art. 7(2)
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen den nationalen Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung. Art. 7(2), point (a)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zum Nachweis der Konformität des EU-Düngeprodukts erforderlich sind, und arbeiten Sie mit den Behörden bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von den unter Ihr Mandat fallenden Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 7(2), points (b) and (c)
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers, das Produkt gemäß den Anhängen I und II zu entwerfen und herzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese Pflichten können nicht Teil des Mandats sein. Art. 7(1)
- Ist eine notifizierte Stelle beteiligt, dürfen Sie deren Kennnummer nach Anweisung der Stelle nach der CE-Kennzeichnung anbringen; bewahren Sie bei Düngeprodukt-Mischungen die EU-Konformitätserklärung jedes Bestandteilprodukts auf, und können Sie Lieferanten und Kunden 5 Jahre lang benennen. Art. 18(3), Art. 12 and Annex I, PFC 7, point 4(b)
- Ist eine notifizierte Stelle beteiligt und weist sie Sie entsprechend an, bringen Sie deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 18(3)
- Bewahren Sie bei Düngeprodukt-Mischungen die EU-Konformitätserklärung jedes Bestandteilprodukts auf. Annex I, PFC 7, point 4(b)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem EU-Düngeprodukt beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12

Einführer

- Bringen Sie nur konforme EU-Düngeprodukte in Verkehr und prüfen Sie vorher, dass der Hersteller die geeignete Konformitätsbewertung nach Anhang IV durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt und die nach Artikel 6 Absätze 5 und 6 vorgeschriebene Kennzeichnung sowie Name und Anschrift angebracht hat und dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beiliegen; halten Sie ein Produkt, das Sie für nicht konform halten, bis zur Herstellung der Konformität zurück und unterrichten Sie den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden, sofern es ein Risiko darstellt. Art. 8(1) and Art. 8(2)
- Geben Sie Ihren Namen, Ihren eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und Ihre postalische Kontaktanschrift auf der Verpackung an oder, bei unverpackten Produkten, in einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 8(3)
- Stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Angaben nach Anhang III auf einem an der Verpackung angebrachten Etikett beiliegen, bei zu kleiner Verpackung oder unverpackten Produkten in einem Beipackzettel, in einer vom Mitgliedstaat festgelegten, für Endnutzer leicht verständlichen Sprache, und ab 1. Mai 2027 in der nach Artikel 11a zulässigen physischen oder digitalen Form.

Art. 8(4); Art. 1, points (3) and (4), and Art. 2

- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit Anhang I oder Anhang III nicht gefährden, solange das Produkt unter Ihrer Verantwortung steht, und führen Sie, wenn die Leistung oder die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an in Verkehr gebrachten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, wobei Sie Händler auf dem Laufenden halten. Art. 8(5) and Art. 8(6)
- Sorgen Sie, solange ein Produkt unter Ihrer Verantwortung steht, dafür, dass seine Lager- und Transportbedingungen seine Konformität mit Anhang I oder Anhang III nicht gefährden. Art. 8(5)
- Führen Sie, wenn die Leistung oder die Risiken eines Produkts es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an in Verkehr gebrachten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden.

Art. 8(6)

- Ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie das Produkt zurück oder rufen Sie es zurück, wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, und unterrichten Sie, sofern es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unter Angabe der Einzelheiten der Nichtkonformität und der ergriffenen Maßnahmen. Art. 8(7)
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 5 Jahre lang den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung, stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können, geben Sie anderen Wirtschaftsakteuren eine Kopie der Erklärung, stellen Sie auf begründetes Ersuchen Konformitätsinformationen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und benennen Sie Lieferanten und Kunden 5 Jahre lang.

Art. 8(8), Art. 8(9) and Art. 12

- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 5 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung, und stellen Sie sicher, dass ihnen die technischen Unterlagen auf Anfrage bereitgestellt werden können. Art. 8(8)
- Stellen Sie anderen Wirtschaftsakteuren auf Anfrage eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zur Verfügung. Art. 8(8)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zum Nachweis der Konformität des EU-Düngeprodukts erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei allen Maßnahmen zur

Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten EU-Düngeprodukten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8(9)

- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem EU-Düngeprodukt beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12
- Wenn Sie das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder es so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6; wenn Sie das Produkt lediglich verpacken oder umverpacken, fügen Sie den Vermerk „verpackt von“ oder „umverpackt von“ mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift hinzu und bewahren Sie ein Muster der ursprünglichen Kennzeichnung 5 Jahre lang auf. Art. 10 and Art. 11
- Wenn Sie das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder es so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6. Art. 10
- Wenn Sie das Produkt lediglich verpacken oder umverpacken, fügen Sie den Vermerk „verpackt von“ oder „umverpackt von“ mit Ihrem Namen, Ihrem eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und Ihrer postalischen Anschrift hinzu. Art. 11(a)
- Wenn Sie das Produkt verpacken oder umverpacken, halten Sie ein Muster der ursprünglichen Kennzeichnungsangaben 5 Jahre lang den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung. Art. 11(b)

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Produkts, dass ihm die erforderlichen Unterlagen und die Angaben nach Anhang III in einer für Endnutzer im Verkaufsmitgliedstaat leicht verständlichen Sprache beiliegen und dass Hersteller und Einführer die nach den Artikeln 6 Absätze 5 und 6 sowie 8 Absatz 3 vorgeschriebene Kennzeichnung, Namen und Anschrift angebracht haben; halten Sie ein Produkt, das Sie für nicht konform halten, zurück und unterrichten Sie den Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden, sofern es ein Risiko darstellt. Art. 9(1) and Art. 9(2)
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit Anhang I oder Anhang III nicht gefährden, solange das Produkt unter Ihrer Verantwortung steht. Art. 9(3)
- Sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität herzustellen, das Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn ein von Ihnen bereitgestelltes Produkt nicht konform ist, und unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, sofern es ein Risiko darstellt. Art. 9(4)
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen bereit, die die Konformität belegen, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und können Sie 5 Jahre lang benennen, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben. Art. 9(5) and Art. 12
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zum Nachweis der Konformität des EU-Düngeprodukts erforderlich sind, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen bereitgestellten EU-Düngeprodukten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 9(5)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden 5 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem EU-Düngeprodukt beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur, den Sie damit beliefert haben. Art. 12
- Wenn Sie das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder es so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers; wenn Sie es lediglich verpacken oder umverpacken, fügen Sie den Vermerk „verpackt von“ oder „umverpackt von“ mit Ihren Angaben hinzu und bewahren Sie die ursprüngliche Kennzeichnung 5 Jahre lang auf.
Art. 10 and Art. 11
- Wenn Sie das Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder es so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 10
- Wenn Sie das Produkt lediglich verpacken oder umverpacken, fügen Sie den Vermerk „verpackt von“ oder „umverpackt von“ mit Ihrem Namen, Ihrem eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und Ihrer postalischen Anschrift hinzu. Art. 11(a)
- Wenn Sie das Produkt verpacken oder umverpacken, halten Sie ein Muster der ursprünglichen Kennzeichnungsangaben 5 Jahre lang den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung. Art. 11(b)
- Wird ein Produkt ab 1. Mai 2027 Endnutzern ohne Verpackung ausschließlich mit digitaler Kennzeichnung geliefert, hängen Sie die Angaben der digitalen Kennzeichnung sichtbar am Verkaufsort aus und stellen Sie die Informationen auf Anfrage oder wenn die digitale Kennzeichnung zum Zeitpunkt des Kaufs nicht verfügbar ist, auf alternativem Weg bereit. Art. 1, point (4) (Article 11c), and Art. 2

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Verordnung fest und treffen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und werden der Kommission mitgeteilt. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten ein EU-Düngeprodukt, das ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt darstellt, verlangen innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf und untersagen oder beschränken, falls der Akteur nicht handelt, die Bereitstellung, nehmen das Produkt zurück oder rufen es zurück und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; die vorläufige Maßnahme gilt als gerechtfertigt, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten Einwände erhebt, und nur wenn ein Einwand erhoben wird oder die Kommission die Maßnahme für unionsrechtswidrig hält, entscheidet die Kommission im Unionsschutzklauselverfahren, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist; ein konformes Produkt, das dennoch ein Risiko darstellt, kann ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine unter Verstoß gegen die Vorschriften angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder falsche Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder falsche EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen oder eine fehlende Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. In Dänemark kontrolliert Landbrugsstyrelsen die Einhaltung der Verordnung, des Gesetzes über Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel und der Bekendtgørelse nr. 1135 vom 9. Juli 2022, veröffentlicht seine Kontrollergebnisse einschließlich der Firmennamen und ahndet nach § 24 dieser Bekendtgørelse Verstöße gegen die Artikel 5, 6, 7(2), 8, 9, 11 und 12 der Verordnung mit Geldbußen, wobei Unternehmen nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs haften. Art. 48, Art. 38, Art. 39, Art. 40 and Art. 41; § 20, § 23 and § 24

Checkliste

- 1. Entscheiden Sie je Produkt und Markt, ob Sie es als EU-Düngeprodukt CE-kennzeichnen oder nach nationalen Vorschriften und der gegenseitigen Anerkennung verkaufen; ein Produkt außerhalb der Verordnung darf keine CE-Kennzeichnung tragen (Artikel 3 und Artikel 41).
- 2. Bestätigen Sie, dass das Produkt kein tierisches Nebenprodukt ist, das noch unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fällt, und kein Pflanzenschutzmittel, und dass ein etwaiger enthaltener Wirkstoff keine Pflanzenschutzfunktion hat (Artikel 1 Absatz 1 und Anhang I Teil II Nummer 5a).
- 3. Ordnen Sie die Produktfunktionskategorie aus Anhang I zu und prüfen Sie jede Anforderung dieser PFC: Nährstoffgehalt, Schadstoffe einschließlich des Cadmium-Grenzwerts von 60 mg/kg P₂O₅ für Phosphatdüngemittel, Krankheitserreger und Wirksamkeit (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a).
- 4. Listen Sie jedes Komponentenmaterial auf und ordnen Sie es einer der 15 CMC in Anhang II mit den jeweiligen Bedingungen zu, einschließlich der REACH-Registrierung für CMC-1-Stoffe und der Vorgaben zu Ausgangsmaterial und Verfahren für Kompost, Gärrest und rückgewonnene Materialien (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b).
- 5. Wählen Sie das nach Ihrer Zusammensetzung zulässige Modul aus Anhang IV: Modul A, Modul A1 für Ammoniumnitrat mit hohem Stickstoffgehalt, die Module B und C oder Modul D1 mit einer notifizierten Stelle für Materialien der CMC 3, 5, 12, 13, 14 und 15, Hemmstoffe und Biostimulanzen (Artikel 15).
- 6. Stellen Sie die technischen Unterlagen mit der PFC, der Liste der CMC und ihrer Herkunft, dem Herstellungsprozess, dem Kennzeichnungsmuster, den angewandten Normen und den Prüfberichten zusammen, und bewahren Sie sie zusammen mit der Erklärung 5 Jahre lang auf (Anhang IV Teil II und Artikel 6 Absatz 3).
- 7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang V, übersetzt gemäß den Anforderungen des Mitgliedstaats, und bringen Sie die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder dem Begleitdokument an, gegebenenfalls mit der Kennnummer der notifizierten Stelle (Artikel 16 bis 18).
- 8. Verfassen Sie die Kennzeichnung nach Anhang III: PFC-Bezeichnung, Menge, Anwendungshinweise, Lagerung, Zutatenliste über 5 %, Nährstoffdeklaration und Warnhinweise, in der Sprache der Endnutzer, mit Name, Anschrift und Chargennummer von Hersteller und Einführer (Artikel 6 Absätze 5 bis 7 und Artikel 8 Absätze 3 und 4).
- 9. Wenn Sie ab 1. Mai 2027 eine digitale Kennzeichnung nutzen, halten Sie sie kostenlos, zugänglich und 10 Jahre lang verfügbar, duplizieren Sie die nicht mit einem Sternchen versehenen Angaben auf dem physischen Etikett für Endnutzer, und verfolgen Sie keine Nutzerdaten (Artikel 11a bis 11c).
- 10. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 5-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden und, wenn die Risiken es rechtfertigen, ein Beschwerderegister ein; melden Sie sich in Dänemark bei Landbrugsstyrelsen an, sofern die Bekendtgørelse dies vorschreibt (Artikel 6 Absatz 8, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 12).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2019/1009 über EU-Düngeprodukte, konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02019R1009-20260701>
2. Verordnung (EU) 2019/1009 in der im ABl. L 170 vom 25. Juni 2019 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1009>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32019R1009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019R1009>
4. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission zur Anpassung der Anhänge I bis IV an den technischen Fortschritt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1768>
5. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2086 der Kommission zur Hinzufügung von ausgefällten Phosphatsalzen und Derivaten, CMC 12 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2086>
6. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2087 der Kommission zur Hinzufügung von thermisch oxidierten Materialien und Derivaten, CMC 13 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2087>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2088 der Kommission zur Hinzufügung von Pyrolyse- und Vergasungsmaterialien, CMC 14 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2088>
8. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 der Kommission zur Hinzufügung rückgewonnener hochreiner Materialien, CMC 15 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1171>
9. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 der Kommission über Hemmstoffverbindungen und die Nachbehandlung von Gärresten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1519>
10. Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 der Kommission über den Mindestgehalt an Calciumoxid (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0409>
11. Delegierte Verordnung (EU) 2024/1682 der Kommission zur Hinzufügung von verarbeitetem Wirtschaftsdünger als Komponentenmaterial (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1682>
12. Verordnung (EU) 2024/2516 über die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2516>
13. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2770 der Kommission über Abbaubarkeitskriterien für Beschichtungsmittel und wasserspeichernde Polymere (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2770>
14. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2786 der Kommission über Enterokokken und die Konformitätsvermutung ohne Überprüfung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2786>
15. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2787 der Kommission zur Aufnahme von Mulchfolien in CMC 9 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2787>
16. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2788 der Kommission über Polymere in CMC 11 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2788>

- .7. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2790 der Kommission über Polymere in CMC 1 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2790>
- .8. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1421 der Kommission über die Konformitätsbewertungsverfahren (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R1421>
- .9. Berichtigung vom 15. Dezember 2025 zur Delegierten Verordnung (EU) 2025/1421, Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 ab 1. Juli 2026 (EUR-Lex) — https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2025/1421/corrigendum/2025-12-15/oj
- !0. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
- !1. Düngeprodukte (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/chemicals/fertilising-products_en
- !2. Verordnung (EU) 2019/1009, die Düngeprodukte-Verordnung, Häufig gestellte Fragen, Fassung vom 2. Dezember 2025 (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/5fbae838-7749-4828-a92a-73a0e4e489db_en?filename=FAQs+11.0_revised+on+16+June+2025.pdf
- !3. Neue EU-Vorschriften bereiten den Weg für die verstärkte Nutzung organischer und abfallbasierter Düngemittel, 15. Juli 2022 (Europäische Kommission) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/news/new-eu-rules-prepare-ground-more-use-organic-and-waste-based-fertilisers-2022-07-15_en
- !4. Bekendtgørelse nr. 1135 af 9. juli 2022 om gødning og jordforbedringsmidler m.v. (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/1135>
- !5. Lovbekendtgørelse nr. 1052 af 10. juli 2023 af lov om gødning og jordforbedringsmidler m.v. (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2023/1052>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/fpr/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.